



# Klima-Förderrichtlinie der Stadt Dreieich

Veröffentlichung: 20.05.2025

# Inhalt

<b>I. Einleitung</b> .....	3
<b>A. Zweck der Fördermaßnahmen</b> .....	3
<b>B. Maßnahmenübersicht und Antragsberechtigte</b> .....	4
<b>II. Klimaschutz: Förderfähige Maßnahmen</b> .....	6
<b>A. Erneuerbare Energie</b> .....	6
<b>B. Umstellung auf LED-Beleuchtung</b> .....	6
<b>C. Nachhaltige Wärmeversorgung</b> .....	7
<b>III. Klimaanpassung: Förderfähige Maßnahmen</b> .....	7
<b>D. Begrünung</b> .....	7
<b>E. Biodiversitätsförderung</b> .....	8
<b>F. Nachhaltiges Wassermanagement</b> .....	8
<b>IV. Fördergrundsätze, Verfahren</b> .....	10
<b>Allgemeine Fördergrundsätze</b> .....	10
<b>Antrag</b> .....	11
<b>Bewilligung und Auszahlung</b> .....	12
<b>V. Datenschutz</b> .....	13
<b>VI. Inkrafttreten</b> .....	13
<b>Anlage</b> .....	14

# **I. Einleitung**

## **A. Zweck der Fördermaßnahmen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 11.02.2025 beschlossen, dass sich die Stadt Dreieich an den Klimaschutzzielen des Bundes und der Europäischen Union (Klimaneutralität bis 2045) orientiert und ihren Beitrag hierzu erbringt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Stadt zunehmend mit klimatischen Herausforderungen wie Hitze, Trockenheit, Sturm und Starkregen, aber auch abnehmender Biodiversität konfrontiert.

Die vorliegende Förderrichtlinie zielt darauf ab, in den kommenden Jahren bedeutende Fortschritte in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung zu erzielen. Dadurch sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die jeweiligen Ziele zu erreichen.

Im Fokus der individuellen Klimaanpassungsmaßnahmen stehen insbesondere Maßnahmen, die der zunehmenden Hitzebelastung und den Folgen von Starkregenereignissen in Dreieich entgegenwirken. Hierzu zählen Dach- und Fassadenbegrünungen, die Entsiegelung und Begrünung von privaten Grundstücksflächen und die Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Maßnahmen im Bereich Klimaschutz haben die Einsparung von Treibhausgasemissionen zum Ziel. Gefördert werden die Nutzung Erneuerbarer Energien und energiesparende Beleuchtung.

Mit der Vergabe von Zuschüssen aus der Klima-Förderrichtlinie möchte die Stadt Dreieich die Bereitschaft der in Dreieich lebenden Menschen zur Durchführung von energie- und treibhausgasreduzierenden Maßnahmen sowie für Maßnahmen zur Verminderung und Vorbeugung von klimawandelbedingten Folgen erhöhen.

## B. Maßnahmenübersicht und Antragsberechtigte

Tabelle 1 zeigt die Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Übergreifendes, die über die vorliegende Richtlinie gefördert werden.

Tabelle 1 Maßnahmenübersicht mit Förderhöhen

	Maßnahme	Förderzuwendung
<b>Klimaschutz</b>		
Erneuerbare Energie	Photovoltaik (Dach/Fassade)	Dach: 100 € pro kWp (max. 500 €) Fassade: 125 € pro kWp (max. 625 €)
	Solarspeicher (für Dach-/Fassaden-PV)	100 € pro kWh (max. 1000 €)
	Photovoltaik (Balkon)	100 € Pauschalbetrag ein Solarmodul 200 € Pauschalbetrag zwei oder > Solarmodule +30 € unter bestimmten Voraussetzungen (s. u.)
	LED-Beleuchtung	20 % der Investitionskosten (max. 400 €)
Nachhaltige Wärmeversorgung	Heizstab	250 € Pauschalbetrag
<b>Klimaanpassung</b>		
Biodiversität und Begrünung	Baumpflanzung	50 % der Investitionskosten (max. 500 €)
	Nisthilfen	50 % der Investitionskosten (max. 1000 €)
	Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen	Teilentsiegelung 35 € / m <sup>2</sup> Vollentsiegelung 50 € / m <sup>2</sup> (max. 5000 €)
	Dach- und Fassadenbegrünung	Dachbegrünung 50 € / m <sup>2</sup> Fassadenbegrünung 40 € / m <sup>2</sup> (max. 5000 €)
Nachhaltiges Wassermanagement	Regenwasserzisternen	50 % der Investitionskosten (bis max. 5000 €)
	Grauwassernutzung	50 % der Investitionskosten (bis max. 5000 €)
	Versickerungsanlagen	30€ / m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche (max. 5000 €)

Tabelle 2 zeigt, welche Personengruppen für welche Maßnahmen antragsberechtigt sind.

Tabelle 2 - Übersicht der Maßnahmen und der für die einzelnen Maßnahmen Antragsberechtigten

Antragsberechtigigt	Maßnahme
<b>Personen mit Immobilien- und Grundstückseigentum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Baumpflanzungen</li> <li>● Nisthilfen</li> <li>● Entsiegelungen</li> <li>● Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>● Regenwasserzisternen</li> <li>● Grauwassernutzung</li> <li>● Versickerungsanlagen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Photovoltaik (Dach/Fassade)</li> <li>● Solarspeicher (für Dach-/Fassaden-PV)</li> <li>● Photovoltaik (Balkon)</li> <li>● Heizstab</li> </ul>
<b>Personen, die mieten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Baumpflanzungen</li> <li>● Nisthilfen</li> <li>● Entsiegelungen</li> <li>● Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>● Regenwasserzisternen</li> <li>● Grauwassernutzung</li> <li>● Versickerungsanlagen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Photovoltaik (Balkon)</li> <li>● Heizstab</li> </ul>
<b>Vereine, Gewerbe und Religionsgemeinschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Baumpflanzungen</li> <li>● Nisthilfen</li> <li>● Entsiegelungen</li> <li>● Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>● Regenwasserzisternen</li> <li>● Grauwassernutzung</li> <li>● Versickerungsanlagen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Photovoltaik (Dach/Fassade)</li> <li>● Solarspeicher (für Dach-/Fassaden-PV)</li> <li>● Photovoltaik (Balkon)</li> <li>● Umstellung zu LED-Beleuchtung</li> <li>● Heizstab</li> </ul>

## **II. Klimaschutz: Förderfähige Maßnahmen**

### **A. Erneuerbare Energie**

#### **1. Photovoltaik (Dach/Fassade)**

Gefördert wird die Installation von Photovoltaik auf Dach und Fassade. Die Auswahl der Photovoltaik-Technologie ist unbestimmt (z. B. PV-Modul und Solardachziegel).

Förderhöhe: 100 € pro kWp (max. 500 €) für Photovoltaikanlagen auf dem Dach. Fassadenphotovoltaik wird mit 125 € Euro pro kWp (max. 625 €) gefördert. Die Förderung erhöht sich bei der Wahl eines regionalen Anbietenden von Photovoltaikanlagen um 100 €.

#### **2. Solarstromspeicher**

Gefördert wird die Anschaffung eines Stromspeichers. Der Speicher muss eine Kapazität von mindestens 2 kWh besitzen. Eine Nutzung mit vor Ort erzeugtem Solarstrom aus einer Dach- oder Fassaden-PV-Anlage muss vom Antragsteller nachgewiesen werden.

Förderhöhe: 100 € pro kWh (max. 1000 €)

#### **3. Photovoltaik (Balkon)**

Gefördert wird die Anschaffung von Balkon-Photovoltaikmodulen. Bei Weiterverkauf der Anlage innerhalb von fünf Jahren muss die Förderung zurückgezahlt werden.

Förderhöhe: 100 € Pauschalbetrag für ein Solarmodul, 200 € Pauschalbetrag für zwei oder mehr Solarmodule

Bei Installation eines voll funktionstüchtigen Balkonkraftwerks mit beidseitiger Stromerzeugung, einer App-Überwachung ohne zusätzlich notwendige Kommunikationseinheit und mit einem Ansprechpartner vor Ort (in Dreieich) wird die Förderhöhe um 30 Euro erhöht.

### **B. Umstellung auf LED-Beleuchtung**

Gefördert wird die Umstellung von Außen- und Innenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung mit einer Leuchtenlichtausbeute von mindestens 140 Lumen/Watt bei LED-Lichtbandleuchten und mindestens 120 Lumen/Watt bei allen anderen Beleuchtungssystemen. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sind die Empfehlungen und Zielvorgaben der Broschüre „Nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Landes Hessen zu beachten.

Förderhöhe: 20 Prozent der Investitionskosten (Förderhöhe max. 400 €, Investitionskosten < 2000 €)

## C. Nachhaltige Wärmeversorgung

### 1. Heizstab

Gefördert wird ein externer Heizstab zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung unter der Voraussetzung, dass dieser mit einer bestehenden oder gleichzeitig bezuschussten PV-Anlage betrieben wird.

Förderhöhe: bis zu 250 €

## III. Klimaanpassung: Förderfähige Maßnahmen

### D. Begrünung

#### 1. Baumpflanzungen

Gefördert werden die Anschaffungskosten für heimische, standortgerechte oder klimaangepasste Laub- und Obstbäume (gemäß „GALK“-Liste) sowie Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Substrat und Baumaterialien.

Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- Bäume, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen.
- Dem Baum soll ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m<sup>3</sup> mit 1,5 m Tiefe zur Verfügung stehen

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten max. 500 € pro Baum

#### 2. Dach- und Fassadenbegrünung

1. Förderfähig sind intensive sowie extensive Dachbegrünungen. Förderfähig sind Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten und Baumaterialkosten sowie die Anschaffungskosten für die Bepflanzung.

- Die Substratschichtdicke muss mindestens 8 cm zuzüglich Filter-, Wasserspeicher- und Drainageschicht sein.
- Mindestens zwei der nachfolgend genannten Biodiversitätsbausteine sind zu berücksichtigen:
  - Ergänzende Pflanzung insektenfreundlicher
  - trockenheitsresistenter Pflanzen
  - Variable Substrathöhen
  - Totholz
  - Sandlinsen / Lehm- / Grobkiesflächen
  - Temporäre Wasserfläche
  - Insekten-Nisthilfen

Förderhöhe: Dachbegrünung 50 €/m<sup>2</sup> (max. 5000 €)

2. Förderfähig sind die Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten sowie die Baumaterialkosten zur Neuanbringung von bodengebundenen sowie wandgebundenen Fassadenbegrünungen. Die zur Begrünung verwendeten Pflanzen sollten insektenfreundlich sein.

Darunter zählt die Begrünung an Fassaden von Gebäuden und deren Nebengebäuden oder Grundstücksabgrenzungen (wie Mauern oder Zäunen)

Förderhöhe: Fassadenbegrünung 40 €/m<sup>2</sup> (max. 5000 €)

## **E. Biodiversitätsförderung**

### **1. Nisthilfen**

Gefördert wird die Schaffung von Nistmöglichkeiten für wildlebende Vögel, Fledermäuse, Insekten, Eidechsen und Kleinsäuger. Förderfähig sind die Ausführungsarbeiten und alle benötigten Baumaterialien.

Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- Die Maßnahme muss geeignet sein, die in dem Gebiet vorkommende Artenvielfalt zu unterstützen.
- Eine Bagatellgrenze von 100 € muss erreicht werden

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten bis zu 1000 €

## **F. Nachhaltiges Wassermanagement**

### **1. Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen**

Gefördert werden freiwillige Entsiegelungen von vollversiegelten Freiflächen. Förderfähig sind Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungs- und Entsorgungskosten sowie Baumaterialkosten zur Durchführung von Vollentsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung sowie Teilentsiegelungen in Form von Rasengittersteinen o.ä. Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- Die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 5 m<sup>2</sup> betragen

Förderhöhe: - Teilentsiegelung 35 €/m<sup>2</sup> bis zu 5000 €  
- Vollentsiegelung 50 €/m<sup>2</sup> bis zu 5000 €

## **2. Regenwasserzisternen**

Förderfähig sind Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungs- sowie der Baumaterialkosten zur Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen mit Brauchwassernutzung.

- Die Zisterne muss den aktuellen technischen Standards entsprechen
- > 4000 Liter mit zusätzlicher Brauchwassernutzung

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten (bis zu 5000 €)

## **3. Grauwassernutzung**

Gefördert werden Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten sowie der Baumaterialkosten zur Neuinstallation von Anlagen zur Nutzung von Grauwasser.

- Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert
- Die Anlage muss den aktuellen technischen Standards entsprechen
- Die Planung und Installation muss durch ein qualifiziertes Fachunternehmen erfolgen

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten (bis maximal 5000 €)

## **4. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser**

Gefördert werden Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten sowie der Baumaterialkosten zum Bau von Neuanlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Darunter zählen Muldenversickerung, Rigolen-Systeme sowie andere Versickerungsanlagen.

Förderhöhe: 30 €/m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche, bis maximal 5000 €

## **IV. Fördergrundsätze, Verfahren**

### **Allgemeine Fördergrundsätze**

#### **1. Fördergebiet:**

Förderfähig sind Maßnahmen in der Gemarkung der Stadt Dreieich.

#### **2. Antragsberechtigte**

Welche Personengruppen für die verschiedenen Maßnahmen antragsberechtigt sind, ist in Tabelle 2 geregelt. Im Folgenden werden die einzelnen Gruppen näher erläutert.

- a) „Personen mit Immobilien und Grundstückseigentum“ sind Personen mit Grundstücks- und Wohneigentum sowie Erbbauberechtigte. Ein Eigentumsnachweis ist dem Antrag beizufügen.
- b) Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt. In diesem Fall ist ein Beschluss der Wohnungseigentumsgemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm dem Antrag beizufügen.
- c) „Personen, die mieten“ sind Privatpersonen, die in einer Mietwohnung oder einem Mietshaus wohnen. Ein Auszug aus dem Mietvertrag oder gleichwertiger Nachweis, der den Wohnsitz in Dreieich belegt, ist dem Antrag beizufügen.
- d) Vereine, Gewerbetreibende und Religionsgemeinschaften haben dem Antrag ebenfalls einen Mietvertrag oder gleichwertigen Nachweis, der den Vereins- oder Firmensitz bzw. den Sitz des Gemeindezentrums in Dreieich belegt, beizufügen.

#### **3. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- a) Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen der Stadt Dreieich, die nur gewährt werden, wenn und solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- b) Die insgesamt verfügbaren Fördermittel im Haushaltsjahr werden jeweils zur Hälfte für Maßnahmen nach Teil II Klimaschutz bzw. Teil III Klimaanpassung vorgesehen und reserviert.
- c) Sollte die Inanspruchnahme der Fördermittel für Klimaanpassungsmaßnahmen hinter den Erwartungen zurückbleiben, ist der Fachbereich 3 berechtigt, nach einer Prüfung im Oktober des jeweiligen Jahres eine Umverteilung der Mittel vorzunehmen.
- d) Die beantragte Förderhöhe darf die Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.
- e) Die Beträge sind in Euro (€) anzugeben. Angegebene Beträge verstehen sich brutto, d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- f) Die maximale Förderhöhe ist auf 8.000 Euro je Liegenschaft, 2.000 Euro je Wohnung begrenzt. Ausnahmen von der Förderhöhe sind gegebenenfalls beim jeweiligen Förderschwerpunkt aufgeführt.

#### 4. Allgemeines

- a) Bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.
- b) Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Anlagen, Bauteile und Verfahren den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und fachgerecht eingebaut sind.
- c) Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher, satzungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erfolgen müssen, werden nicht gefördert.
- d) Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese inklusive Zinsen zurückgefordert werden (s. hierzu Abs. (4)/e). Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme – wenn nicht anders angegeben – innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist die Stadt Dreieich als Fördergeberin mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.
- e) Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme auf Grund mangelhafter Unterhaltung durch die Antragstellenden Schaden nimmt, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden.
- f) Sollen Maßnahmen für vermietete Wohnungen bezuschusst werden, dürfen diese nicht zum Anlass für Mieterhöhungen gemacht werden. Die Personen, die vermieten haben bei Antragsstellung schriftlich zu erklären, dass die Gesamtkosten der Maßnahmen nicht über erhöhte Mieten finanziert werden. Geschieht dies doch, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass die gewährten Fördermittel grundsätzlich zurückgefordert werden.
- g) Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, müssen von den Antragstellenden an ihre Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Fördermittelgeberin ist darüber zu informieren.
- h) Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen sind unter Umständen weitere Vorgaben und Vorschriften, z.B. des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, städtischer Satzungen, einschließlich der Festsetzungen in Bebauungsplänen, Nachbarschaftsrecht u. ä., zu beachten. Die Prüfung und Einhaltung obliegt allein dem Antragstellenden.
- i) Eine Bewilligung gemäß dieser Förderrichtlinie ersetzt keine Verwaltungsentscheidung, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen einschl. Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten. Entsprechende Verwaltungsentscheidungen (z.B. Genehmigungen) sind bei den zuständigen Stellen gesondert einzuholen.

#### Antrag

- a) Es ist ein förmlicher Fördermittelantrag bei der Stadt Dreieich zu stellen.
- b) Die nach Tabelle 3 in der Anlage erforderlichen Unterlagen und Anlagen sind dem Antrag beizufügen.
- c) Fördermittelanträge sind unter Verwendung des entsprechenden online Antragsformulars und den erforderlichen Anlagen digital zu stellen.

- d) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einer Liegenschaft umfassen. Grundsätzlich können auch unter Wahrung der Gesamthöchstfördersumme mehrere Anträge für eine Liegenschaft gestellt werden. Um einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zur gleichen Liegenschaft erst dann gestellt werden, wenn das vorherige Antragsverfahren abgeschlossen und der Zuschuss überwiesen ist.

## **Bewilligung und Auszahlung**

Bewilligungsbehörde und Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie ist der Magistrat der Stadt Dreieich.

1. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen und die Erteilung der Bewilligungen erfolgt nach entsprechender fachlicher Prüfung.
2. Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung begonnen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es einer Antragstellung mit detaillierter Begründung beim Magistrat der Stadt Dreieich. Die Auftragsvergabe oder der Erwerb gelten als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen ist die Beauftragung von Planungsleistungen.
3. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es vor Ablauf der Frist einer schriftlichen Zustimmung des Magistrats der Stadt Dreieich.
4. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung digital (klimaschutz@dreieich.de) beim Produkt Umwelt und Energiemanagement der Stadt Dreieich – wenn nicht anders angegeben – durch Vorlage der in Tabelle 4 in der Anlage aufgeführten Unterlagen nachzuweisen. Die einzureichenden zwei Fotos pro Maßnahme müssen deutlich erkennbar die Verbesserung des Zustands belegen. Die Stadt Dreieich erhält die Bildrechte an den durch den Fördermittelempfänger vorgelegten Fotos einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung der Bilder im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Magistrat der Stadt Dreieich ist berechtigt, die im Antrag gemachten Angaben, den Baufortschritt sowie die Mittelverwendung durch Kontrollen vor Ort zu überprüfen.
6. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen. Teilauszahlungen während des laufenden Vorhabens sind nicht möglich.
7. Eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird nicht vorgenommen, wenn innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids die Maßnahme nicht abgeschlossen und der Verwendungsnachweis nicht vollständig geführt wurde. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es vor Ablauf der Frist eines Antrags mit detaillierter Begründung an den Magistrat.

## V. Datenschutz

1. Gemäß Artikel 13 DSGVO ist die Stadt Dreieich verpflichtet, die Antragstellenden über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren.
2. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Dreieich, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, [stadt@dreieich.de](mailto:stadt@dreieich.de)
3. Der Behördliche Datenschutzbeauftragte ist das Referat Revision und Datenschutz, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, [datenschutz@dreieich.de](mailto:datenschutz@dreieich.de)
4. Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung des Förderantrags nach der Klimaschutz-Richtlinie
5. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 4, Nr.11 DS-GVO, Art. 6, Abs. 1, Buchstabe a) DS-GVO, Art. 7 DS-GVO
6. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Beantragung von Fördermitteln erforderlich. Die Daten werden bis 12 Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme und Auszahlung der Fördermittel gespeichert
7. Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet: Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen
8. Empfängerin der personenbezogenen Daten ist die Stadt Dreieich, Fachbereich Planung und Bau, Produkt Umwelt- und Energiemanagement sowie externe Sachverständige zur Antragsbearbeitung
9. Auf die Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der personenbezogenen Daten wird nach Art. 15 bis 21 DS-GVO hingewiesen. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
10. Beschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611/1408-0, E-Mail [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

## VI. Inkrafttreten

1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
2. Die Beschlussfassung erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2025

# Anlage

Tabelle 3: Bei Antragsstellung einzureichende Unterlagen

	Kostenvoranschlag	Einverständniserklärung der Personen mit Immobilieneigentum (Mietverhältnis)	Gestaltungsskizze
<b>Klimaanpassung</b>			
Baumpflanzung	✓	✓	✓
Nisthilfen	✓	✓	✓
Entsiegelung und Begrünung Grundstücksflächen	✓	✓	✓
Dach- und Fassadenbegrünung	✓	✓	✓
Regenwasserzisternen	✓	✓	✓
Grauwassernutzung	✓	✓	✓
Versickerungsanlagen Niederschlagswasser	✓	✓	✓
<b>Klimaschutz</b>			
Photovoltaik (Dach/Fassade)	✓	✓	—
Photovoltaik (Balkon)	✓	✓	—
Solarstromspeicher	✓	✓	—
Umstellung zu LED-Beleuchtung	✓	—	✓
Heizstab	✓	—	✓

Tabelle 4: Bei Antragsabschluss einzureichende Unterlagen

	Rechnung mit relevanten Angaben	Mindestens 2 Fotos von abgeschlossener Maßnahme	Kündigung/ Nachweis über Umstellung
<b>Klimaanpassung</b>			
Baumpflanzung	✓	✓	—
Nisthilfen	✓	✓	—
Entsiegelung und Begrünung Grundstücksflächen	✓	✓	—
Dach- und Fassadenbegrünung	✓	✓	—
Regenwasserzisternen	✓	✓	—
Grauwassernutzung	✓	✓	—
Versickerungsanlagen Niederschlagswasser	✓	✓	—
<b>Klimaschutz</b>			
Photovoltaik (Dach/Fassade)	✓	✓	—
Photovoltaik (Balkon)	✓	✓	—
Solarstromspeicher	✓	✓	—
Umstellung zu LED-Beleuchtung	✓	—	✓
Heizstab	✓	✓	—